

Kouluyhdistys Pestalozzi Schulverein Skolföreningen ry.

S a t z u n g

(04.07.2023)

- Dieser Text ist eine Übersetzung der auf Finnisch verfassten Vereinsatzung. Es gilt ausschließlich die im Register eingetragene finnische Fassung. -

§ 1 Name, Sitz und Sprache des Vereins

Der Name des Vereins ist *Kouluyhdistys Pestalozzi Schulverein Skolföreningen ry.* Sitz des Vereins ist Helsinki. Sprache in vereinsinternen Angelegenheiten ist Deutsch, ansonsten Finnisch. Es ist allen Beteiligten zu ermöglichen, sich in einer anderen Sprache auszudrücken, soweit dadurch die Vereinstätigkeit nicht gestört wird und dies keine zusätzliche Arbeit für das Personal oder zusätzlichen Sachaufwand verursacht.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die gegenseitige Kenntnis der finnischen und der deutschen Kultur weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck unterhält der Verein die Deutsche Schule Helsinki, die hauptsächlich auf dem ihm gehörenden Grundstück Malminkatu 14 als Begegnungsschule betrieben wird, welche finnische Schülerinnen und Schüler auf eine besondere Weise mit der deutschen Sprache und der deutschen Kultur vertraut macht und gleichzeitig deutschen Kindern den Schulbesuch in deutscher Sprache in allen Klassenstufen ermöglicht und ihnen Gelegenheit zum Umgang mit finnischen Schülern und Schülerinnen bietet. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verein auch Vorschulunterricht sowie frühkindliche Bildung anbieten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mit Ausnahme des Schulleiters bzw. der Schulleiterin, der Lehrerinnen und Lehrer, des Personals und der Schülerinnen und Schüler der Deutschen Schule Helsinki kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person, die die Aufgaben des Vereins zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen bereit ist, ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die erreichten Mitgliedsrechte bleiben bestehen, falls die Person nach der Aufnahme in den Verein Schulleiter/in, Lehrer/in, Teil des Personals oder Schüler/in der Schule geworden ist.

Der Verein wirkt darauf hin, dass insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Deutschen Schule Helsinki sowie andere an den deutsch-finnischen Beziehungen interessierte Personen Mitglieder werden.

(2) Der Vereinsvorstand entscheidet auf Grundlage des schriftlichen Antrags über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Personen, die sich um die Deutsche Schule Helsinki besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet am Ende des Schuljahres, in dem der Austritt gemäß dem Vereinsgesetz erklärt wurde.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder dem Vereinszweck schadet. Ein Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags setzt mindestens eine erfolglose Mahnung voraus.

Der Vereinsvorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Anhörung und informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss unter Angabe der Gründe.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1.8. bis zum 31.7. eines Jahres.

(2) Der vom Vereinsvorstand erstellte Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen bis spätestens Ende September eines jeden Jahres zu übergeben. Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer haben dem Vereinsvorstand ihren Prüfbericht bis spätestens Ende Oktober zu erstatten.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Jahr werden in Helsinki zwei ordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten: die Frühjahrsversammlung bis spätestens 31. Mai und die Herbstversammlung bis spätestens 30. November. Diese sind vom Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Versammlung ist spätestens einundzwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu schicken. Die Einladung ist per Brief zu schicken oder per E-Mail an solche Vereinsmitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Mitglieder sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass sie dem Vereinsvorstand bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge über in der Versammlung zu behandelnde Angelegenheiten mitteilen können.

(2) Gemäß dem gleichen Verfahren kann der Vereinsvorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen abzuhalten, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten zu behandelnden Angelegenheit schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind der Botschafter bzw. die Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in Finnland oder eine von der Botschaft bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein Vertreter, der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und – falls ernannt – der Beauftragte bzw. die Beauftragte des Vorstands einzuladen. Sie haben in den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vereinssatzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, deren zweite frühestens einen Monat nach der ersten und ausschließlich zum Zwecke der Behandlung der Auflösung stattfindet.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

Wahlen können nur mit Zustimmung aller versammelten Mitglieder offen durchgeführt werden.

(6) In der Mitgliederversammlung werden folgende Angelegenheiten behandelt:

- Wahl einer bzw. eines Sitzungsvorsitzenden und eines Schriftführers bzw. einer Schriftführerin,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Wahl zweier Protokollprüfer/innen und gegebenenfalls zweier Stimmenzähler/innen,
- Beschlüsse über die in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Punkte, über die von Mitgliedern zur Behandlung gemeldeten Anträge sowie über sonstige Angelegenheiten,
- Feststellung des Endes der Versammlung.

(7) Die Frühjahrsversammlung behandelt zusätzlich zu den in Absatz 6 genannten Punkten folgende Angelegenheiten:

- Beschluss über den Mitgliedsbeitrag, der für natürliche und für juristische Personen,
- Beschluss über den vom Vereinsvorstand vorgelegten Tätigkeitsplan und Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr,
- Wahl von alternierend zwei beziehungsweise drei Vereinsvorstandsmitgliedern für die zwei folgenden Geschäftsjahre aus der Mitte der Mitglieder; werden mehr als drei Vorstandsmitglieder auf einmal gewählt, so gelten die drei Kandidatinnen und Kandidaten,

die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, als auf zwei, die übrigen gewählten Kandidaten und Kandidatinnen als auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- Wahl einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers sowie eines stellvertretenden Wirtschaftsprüfers bzw. einer stellvertretenden Wirtschaftsprüferin, die beide von der finnischen Zentralhandelskammer bestätigt sein müssen. Sollte als Wirtschaftsprüfer/in eine von der Zentralhandelskammer bestätigte Wirtschaftsprüfungsgemeinschaft gewählt werden, wird kein stellvertretender Wirtschaftsprüfer bzw. keine stellvertretende Wirtschaftsprüferin gewählt.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulelternbeirates können nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

(8) Die Herbstversammlung behandelt zusätzlich zu den in Absatz 6 genannten Punkten folgende Angelegenheiten:

- Behandlung des vom Vereinsvorstand vorgelegten Jahresabschlusses,
- Behandlung des vom Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin erstatteten Prüfungsberichts,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Bewilligung der Entlastung des Vereinsvorstandes sowie
- Behandlung des Tätigkeitsberichts des Schulleiters bzw. der Schulleiterin.

§ 6 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Frühjahrsversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt werden. Von diesen Mitgliedern geben jährlich zwei bis drei ihre Stellung auf. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, Lehrerinnen oder Lehrer, Personal und Schülerinnen und Schüler der Deutschen Schule Helsinki dürfen nicht als Mitglied des Vereinsvorstands gewählt werden. Der Vereinsvorstand wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf auch seine anderen Aufgaben auf seine Mitglieder verteilen.

(2) Der Vereinsvorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Die bzw. der Vereinsvorsitzende schickt spätestens vier Tage vor der Sitzung die Einladung mit der Tagesordnung an die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes. In dringenden Fällen kann er auch mündlich oder telefonisch einladen.

Auf Verlangen eines Vereinsvorstandsmitgliedes hat der bzw. die Vorsitzende den Vereinsvorstand zu einer Sitzung einzuladen. Auf Verlangen des Botschafters bzw. der Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in Finnland oder eines von der Botschaft

bevollmächtigten Vertreters bzw. einer Vertreterin kann die bzw. der Vorsitzende den Vorstand zu einer Sitzung einladen.

(3) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender oder sein stellvertretender Vorsitzender bzw. seine stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Vereinsvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen, die sich auf Art oder Umfang der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland auswirken, soll nach Möglichkeit eine Stellungnahme der Botschafterin bzw. des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Finnland oder eines von der Botschaft bevollmächtigten Vertreters bzw. einer Vertreterin eingeholt werden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(4) Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes sind die Botschafterin bzw. der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Finnland oder ein von der Botschaft bevollmächtigter Vertreter bzw. eine Vertreterin, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie – falls vom Vereinsvorstand ernannt – die Beauftragte bzw. der Beauftragte des Vorstands einzuladen. Sie haben in den Sitzungen beratende Stimme.

Weitere Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen ohne Stimmberechtigung können hinzugezogen werden, wenn die zu behandelnde Angelegenheit dies erfordert.

(5) Der Vereinsvorstand kümmert sich um die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie um alle Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigungen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vereinsvorstand sorgt für die Einhaltung der von ihm erlassenen Leitungsordnung. Bei der Ausarbeitung der Leitungsordnung sollen die finnischen und soweit möglich auch die deutschen Regelungen berücksichtigt werden. Bei der Ausarbeitung der Leitungsordnung hat der Vereinsvorstand auch den Schulvorstand anzuhören. Aus der Leitungsordnung hat insbesondere eine Definition der Aufgabenbereiche des Vereinsvorstandes, des Schulvorstandes und der Schulleiterin bzw. des Schulleiters hervorzugehen, die es diesen ermöglicht, ihre Aufgaben entsprechend ihres Verantwortungsbereiches selbständig zu erledigen.

(6) Die bzw. der Vereinsvorstandsvorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes sind zeichnungsberechtigt für den Verein.

§ 7 Beauftragte bzw. Beauftragter des Vorstandes

Der Vereinsvorstand kann eine festangestellte Beauftragte bzw. einen festangestellten Beauftragten des Vorstands ernennen, die bzw. der den Vereinsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 8 Schulvorstand

(1) Der Verein überträgt die Erledigung den Schulbetrieb betreffender Angelegenheiten einem Schulvorstand. Der Schulvorstand besteht aus dem Vereinsvorstand, dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Elternbeirats, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Lehrervertrauensrates sowie einer vom Vereinsvorstand alle zwei Jahre zu wählenden Person.

Zu den Sitzungen des Schulvorstandes ist die Botschafterin bzw. der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Finnland oder eine von der Botschaft bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein Vertreter einzuladen. Er oder sie hat in den Sitzungen beratende Stimme.

Zu den Sitzungen des Schulvorstandes ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schülervvertretung einzuladen. Er oder sie hat in der Sitzung eine beratende Stimme. Die Schülervvertreterin bzw. der Schülervvertreter darf nicht anwesend sein, wenn über den vorübergehenden Ausschluss eines Schülers bzw. einer Schülerin vom Unterricht entschieden wird.

(2) Die Aufgaben des Schulvorstandes ergeben sich aus der Leitungsordnung.

(3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzende des Vereinsvorstandes sind gleichzeitig Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Schulvorstandes.

(4) Der bzw. die Schulvorstandsvorsitzende beruft die Mitglieder des Schulvorstands normalerweise einmal im Monat unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung abgeschickt werden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

Auf Verlangen von mindestens zwei Schulvorstandsmitgliedern ist der Schulvorstand einzuberufen.

(5) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

Der Schulvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Schulvorstandes.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Die bzw. der Beauftragte des Vorstands – falls vom Vereinsvorstand ein solcher bzw. eine solche ernannt wurde – sowie der bzw. die finnische und der bzw. die deutsche Stellvertretende Schulleiter bzw. Schulleiterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Schulvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Weitere Personen ohne Stimmrecht können bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 8 a Die Direktion für die frühkindliche Bildung

- (1) Der Verein überträgt die Erledigung von Angelegenheiten der frühkindlichen Bildung einer Direktion.
- (2) Die Zusammensetzung der Direktion der frühkindlichen Bildung, deren Aufgaben und Geschäftsordnung sind aus der Leitungsordnung der frühkindlichen Bildung zu entnehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass den Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt der Auflösung die Deutsche Schule Helsinki besuchen, durch die Auflösung keine Nachteile entstehen. Gegebenenfalls ist der Schulbetrieb ohne Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen bis zum Abgang des jüngsten Jahrgangs fortzuführen.
- (3) Der nach Auflösung verbleibende Besitz des Vereins wird der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Finnlands übertragen, die nach Möglichkeit in Helsinki eine neue deutschsprachige Schule im Sinne des Vereinszwecks gründen soll. Gelingt eine derartige Neugründung innerhalb von zehn Jahren nicht, so ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke, die dem Vereinszweck nahe kommen, zu verwenden.